

Bericht zur Vernehmlassung

Der Kanton Appenzell Innerrhoden steht in der Steuergesetzgebung in Konkurrenz mit allen andern und im Besonderen mit den angrenzenden Kantonen. Die Entwicklung seit dem Jahr 2001 hat gezeigt, dass wir von einer innovativen Steuergesetzgebung profitiert haben. Inzwischen haben zahlreiche Kantone diese innovativen Ansätze nachgeahmt. Unser Vorsprung ist weitgehend verloren gegangen. Noch sind wir im interkantonalen Steuerwettbewerb gut positioniert. Gegenwärtig sind jedoch insbesondere die angrenzenden Kantone bei der Gestaltung ihrer Steuergesetze sehr aktiv. Unsere gute Position im Steuerwettbewerb ist für die Zukunft gefährdet. Dies gilt für die Besteuerung der natürlichen Personen wie auch der Unternehmen.

Wollen wir den Anschluss an die anderen Kantone nicht verlieren und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Appenzell Innerrhoden beibehalten, kommen wir nicht darum herum, trotz der herrschenden Wirtschaftskrise das Steuergesetz spätestens auf den 1. Januar 2011 zu revidieren.

Vermehren sich die Steuereinnahmen durch eine Erhöhung oder durch eine Senkung der Steuern ?

Dieser Frage musste sich die Standeskommission stellen und kam zu folgendem Schluss:

Nur ein attraktiver Standort mit einer moderaten Steuerbelastung vermag langfristig das Steueraufkommen zu sichern und zu verbessern!

Eine tiefe Besteuerung ist neben anderen Faktoren eine wichtige Voraussetzung für die Beibehaltung bestehender sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen und Personen. Eine tiefe Besteuerung fördert die Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze und bewirkt ein Wachstum der Steuererträge bei den juristischen und den natürlichen Personen.

Wie auch in andern Kantonen verteilt sich die Steuerlast im Kanton Appenzell Innerrhoden relativ einseitig. Eine kleine Anzahl Steuerpflichtiger trägt einen grossen Anteil der Steuereinnahmen des Kantons. Dies ist mit ein Grund, dass Steuerpflichtige in bescheidenen finanziellen Verhältnissen von den direkten Steuern befreit werden können. Aufgrund der kleinen Anzahl Steuerpflichtiger, welche sehr grosse Steuerbeträge entrichten, haben Wegzüge solcher Steuerpflichtiger einen vergleichsweise hohen Einfluss auf den Staatshaushalt. Obwohl die juristischen Personen (AG, GmbH etc.) nur einen kleinen Teil der Steuern tragen, stellt man fest, dass die vorumschriebene Verteilung der Steuerlast in diesem Bereich noch ausgeprägter ist.

Diese Verhältnisse zeigen, dass es wichtig ist, Steuerentlastungen nicht unspezifisch und nach dem Giesskannenprinzip über alle Steuerpflichtigen zu verteilen. Eine Reduktion der Tarife um wenige Prozentpunkte ist sehr kostspielig und macht den Standort nicht attraktiver. Es braucht gezielte Massnahmen. Finanzkräftige Personen sind auch sehr mobil. Der Wettbewerbsfähigkeit, vor allem in diesem Segment, ist besondere Beachtung zu schenken. Gelingt dies, profitieren der Kanton, die Bezirke, die Schul- und Kirchgemeinden, aber auch die gesamte hier wohnhafte Bevölkerung. Die Steuerrevision ist jedoch nicht einseitig auf starke Steuerzahler auszurichten, sondern hat auch Massnahmen zu enthalten, die für mittlere und kleinere Einkommen eine unmittelbare Entlastung bringen.

Die Standeskommission stellt fest, dass eine Vorwärtsstrategie dem Kanton am meisten dient. Es ist ihr erklärtes Ziel, durch eine innovative und auf Appenzell zugeschnittene Steuergesetzrevision gegenüber den andern Kantonen einen Wettbewerbsvorteil zu erreichen.

Appenzell Innerrhoden will den Steuerwettbewerb nicht durch ein Drehen an den verschiedenen Tarifschrauben anheizen, sondern möchte mit **innovativen Spezialitäten** das Steuersubstrat mehren.

Wie lassen sich wesentliche Steuerausfälle durch eine Steuergesetzrevision rechtfertigen ?

Ohne Steuergesetzrevision werden aufgrund von Abwanderungen hohe Steuerausfälle endgültig entstehen.

Mit einer Steuergesetzrevision besteht die begründete Aussicht, dass Abwanderungen verhindert und die Steuerausfälle mittelfristig kompensiert werden können.

Muss die Steuergesetzrevision aufgrund der schlechten Wirtschaftslage und den damit zu erwartenden geringeren Steuereinnahmen nicht aufgeschoben werden ?

Der in wirtschaftlich schlechten Zeiten erhöhte Steuerwettbewerb zwingt uns, sehr schnell ein attraktiveres Steuergesetz in Kraft zu setzen. Nur so gelingt es, Abwanderungen zu verhindern und zusätzliches Steuersubstrat zu generieren um die wirtschaftlich bedingten Ausfälle auszugleichen.

Die Ziele der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes lassen sich in drei Punkte unterteilen:

1. Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
2. Flexibilität bei Konjunkturschwankungen
3. punktuelle Entlastung des Mittelstandes und der Familien

Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Ständekommission ein abgerundetes und ausgewogenes Massnahmenpaket vor (siehe nachfolgende Ziffern 1 bis 6).

Ziff.	Bereich	Massnahme	Person
1	Abzug für Versicherungskosten	Erhöhung Abzug um CHF 500 pro Person: . bei Alleinstehenden von CHF 2'400 auf CHF 2'900 . bei Verheirateten von CHF 4'800 auf CHF 5'800	NP
2	Abzug für Kinder in Ausbildung	Erhöhung Abzug von derzeit CHF 5'000 auf CHF 8'000	NP
3	Kapitalleistungen aus Vorsorge	Tarifsenkung von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs	NP
4	Erbschafts- und Schenkungssteuer	Erhöhung Freibetrag für direkte Nachkommen von CHF 100'000 auf 300'000	NP
5	Vermögenssteuer	Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen	NP

6	Gewinnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines Doppeltarifs, welcher Gewinne, die in Form von Dividenden sofort ausgeschüttet werden, mit 50% gegenüber dem ordentlichen Tarif begünstigt <p>unter gleichzeitiger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der heutigen Bandbreite der Gewinnbesteuerung von 8,0 - 11,5% auf 6,0 - 11,5% 	JP
---	--------------	---	----

Inhaltsverzeichnis

1	TEILAUSGLEICH DER FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION: Erhöhung des Versicherungsabzugs	4
2	ERHÖHUNG DES ABZUGS FÜR KINDER IN AUSBILDUNG	4
3	ENTLASTUNG BEI KAPITALLEISTUNGEN AUS VORSORGE: Tarifsenkung.....	6
4	ENTLASTUNG BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER: Erhöhung Freibetrag für direkte Nachkommen.....	7
5	ENTLASTUNG BEI DER VERMÖGENSSTEUER: Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen.....	7
6	ENTLASTUNG BEI DER GEWINNSTEUER	9
6.1	Einführung Doppeltarif	9
6.2	Erweiterung Bandbreite	10
7	WEITERE MASSNAHMEN UND UMSETZUNG VON BUNDESRECHT	11
7.1	Flat Rate Tax ?	11
7.2	Umsetzung von Bundesrecht und -rechtsprechung.....	13
7.3	Zeitplan für das weitere Vorgehen.....	13

1 TEILAUSGLEICH DER FOLGEN DER KALTEN PROGRESSION: Erhöhung des Versicherungsabzugs

Von kalter Progression wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person beim Steuertarif in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal gestiegen ist. Die steuerpflichtige Person hat somit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleich geblieben ist. Dies gilt nicht nur für Arbeitnehmer, bei denen die Teuerung durch Lohnzulage ausgeglichen wird, sondern auch für Selbständigerwerbende, die ihre Preise an die Teuerung anpassen.

Das geltende Recht sieht vor, dass der Grosse Rat die Folgen der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer durch gleichmässige Anpassung der Abzüge und der Steuersätze voll oder teilweise ausgleichen kann. Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit September 2001 oder seit der letzten Anpassung um mindestens 10% verändert, schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat geeignete Massnahmen für den Ausgleich vor.

Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich zwischen September 2001 und Dezember 2008 um 7.4 Punkte erhöht. Infolge der permanent angestiegenen Teuerung muss davon ausgegangen werden, dass die 10%-Grenze bis zur Landsgemeinde 2010 überschritten sein wird.

Für einen Teilausgleich der kalten Progression eignet sich der Versicherungsabzug besonders gut, weil er grundsätzlich allen Steuerpflichtigen zugute kommt. Aufgrund der Progressionswirkung und des Vollsplittings profitiert der Mittelstand am stärksten von einer Erhöhung dieses Abzugs.

Die Standeskommission schlägt vor, den Versicherungsabzug um CHF 500 pro Person zu erhöhen. Alleinstehende Personen könnten neu CHF 2'900 statt wie bisher CHF 2'400 und verheiratete Personen neu CHF 5'800 statt wie bisher CHF 4'800 geltend machen.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Versicherungskostenabzug	Erhöhung um CHF 500 pro Person: Neu für - Alleinstehende: CHF 2'900 - Verheiratete: CHF 5'800	CHF - 305'000	CHF - 415'000

2 ERHÖHUNG DES ABZUGS FÜR KINDER IN AUSBILDUNG

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, vor allem Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten. Dies zeigt sich in erster Linie darin, dass unser Kanton für Grossfamilien (Familien mit drei und mehr Kindern) die höchsten Kinderabzüge (der verglichenen Kantone) ab dem dritten Kind und für alle weiteren Kinder kennt. Somit besteht im Bereich der Kinderabzüge kein akuter Handlungsbedarf.

Hingegen bekunden die Steuerpflichtigen Mühe damit, dass Ausbildungskosten seit der entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) nicht mehr vom steuerbaren Nettoeinkommen

abgezogen werden dürfen. Auch stellt sich im Weiteren die Frage, ob und in welchem Umfang Kinderfremdbetreuungskosten zum Abzug zugelassen werden sollen.

Überlegungen zum Kinderfremdbetreuungsabzug

Der Kinderfremdbetreuungsabzug in seiner heutigen Form deckt Kosten ab, die der Gesetzgeber aus bestimmten ausserfiskalischen Gründen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens anrechnen will. Mit einem allgemeinen Abzug können die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten (mit oberer Begrenzung) von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Sie werden ab Steuerperiode 2007 bis zu einem Höchstbetrag von CHF 6'000 pro betreuungsbedürftigem Kind berücksichtigt.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden passte den Höchstbetrag im Rahmen der letzten Steuer-gesetzrevision per 1. Januar 2007 von CHF 2'000 auf CHF 6'000 an und liegt im Vergleich zu den wichtigsten umliegenden Kantonen damit im Mittelfeld.

Eine weitere Erhöhung des derzeit gültigen Höchstbetrags von CHF 6'000 ist geprüft worden und zeigte den Schluss auf, dass eine weitere Erhöhung steuerlich nicht begründet werden kann. Vielmehr würden bei einer solchen Erhöhung sozialpolitische Überlegungen eine Rolle spielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden heute schon aus sozialpolitischen Gründen die Beträge an den Chinderhort Appenzell je nach steuerbarem Einkommen der Eltern bis zu 54.8% vergünstigt (Tagesbeitrag je Kind CHF 73 / davon Kantonsbeitrag je Kind CHF 40).

Überlegungen zum Ausbildungsabzug

Auszug aus dem aktuell gültigen Steuergesetz: Art. 37 Abs. 1 lit. b StG:
"Der Abzug gemäss lit. a. (Kinderabzug) erhöht sich um CHF 5'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen."

In der Praxis wird in Anwendung der vorstehenden Bestimmung in einem ersten Schritt überprüft, ob das in Ausbildung stehende Kind sich an einem auswärtigen Ausbildungsort aufhält. Ist dies der Fall, muss der Steuerpflichtige in der Regel nur nachweisen, dass er im Wesentlichen für die anfallenden Kosten aufkommt. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, wird der Ausbildungsabzug in der Höhe von CHF 5'000 pauschal gewährt.

Der wesentliche Vorteil dieser Praxis liegt darin, dass ein detaillierter Nachweis der gesamten bezahlten Ausbildungskosten nur innerhalb der vertieften Prüfung eines Einzelfalls notwendig ist.

Sollte nun der Ausbildungsabzug stark erhöht werden (z. B. auf CHF 13'000 wie in einem benachbarten Kanton), müsste die bestehende Praxis aus Gründen der Rechtsgleichheit überarbeitet und verschärft werden. Im benachbarten Kanton sind sämtliche Ausbildungskosten nachzuweisen. Zudem sind die Ausbildungskosten für jedes Steuerjahr und für jedes Kind gesondert zu ermitteln. Von den ermittelten, selbstgetragenen Ausbildungskosten wird dann ein Betrag von CHF 2'000 pro Kind als Selbstbehalt in Abzug gebracht.

Dieses Verfahren ist recht zeitaufwändig, müssen doch jedes Jahr sämtliche Belege für die Ausbildungskosten beigebracht werden. Andernfalls müsste ein Abzug verweigert werden, was dann wohl zu vermehrten Einsprachen führen dürfte. Die gesamte Prozedur dürfte von den Steuerpflichtigen schlecht aufgenommen werden. Aus diesem Grund soll der Ausbildungsabzug nur soweit erhöht werden, dass die effektiven Kosten für eine auswärtige Ausbildung mehrheitlich abgedeckt sind. Ein höherer Abzug, als dass die effektiven Kosten

tatsächlich betragen, soll mehrheitlich vermieden werden können. Auf diese Weise kann die heutige, kundenfreundliche Praxis im Kanton Appenzell Innerrhoden beibehalten werden.

Die Standeskommission kommt zum Schluss, dass eine Erhöhung um CHF 3'000 auf gesamthaft CHF 8'000 den vorstehenden Überlegungen hinreichend Rechnung trägt und damit den Hauptteil der anfallenden Kosten abdeckt.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Abzug für Kinder in Ausbildung	Erhöhung um CHF 3'000 auf max. CHF 8'000	CHF - 65'000	CHF - 90'000

3 ENTLASTUNG BEI KAPITALLEISTUNGEN AUS VORSORGE: Tarifsenkung

Obwohl die Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge im Kanton Appenzell Innerrhoden im interkantonalen Vergleich insbesondere in der Ostschweiz im Moment konkurrenzfähig ist, erachtet es die Standeskommission als Chance, den heute geltenden Satz von $\frac{1}{3}$ des ordentlichen Tarifs (mindestens 0.5%) auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs (mindestens 0.5%) zu reduzieren.

Mit dieser Massnahme würde Appenzell Innerrhoden im interkantonalen Vergleich eine Spitzenposition einnehmen und in einem gewissen Kundensegment (ältere Personen, welche altersbedingt den Rückzug aus dem Erwerbsleben planen) äusserst attraktiv machen.

Diese Massnahme ist aber auch ausgewogen, da bereits kleinere und mittlere Kapitalleistungen von einer Steuererleichterung profitieren können. Nur die kleinsten Kapitalleistungen, welche mit dem Mindestsatz von 0.5% besteuert werden, würden von dieser Massnahme nicht tangiert. Dies ist aber auch vertretbar, profitieren diese Kleinstauszahlungen doch bereits von der tiefsten Steuerbelastung.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Kapital- abfindungen	Tarifsenkung von $\frac{1}{3}$ (mindestens 0.5%) auf $\frac{1}{4}$ des ordentlichen Tarifs	CHF - 175'000	CHF - 240'000

Im Bereich der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge wurde auch eine Reduktion des Maximalsatzes geprüft. Diesen Ansatz hat die Standeskommission jedoch fallen gelassen, weil die Entlastung gleichmässig allen Empfängern von Kapitalleistung zugute kommen soll und nicht bloss jenen mit sehr grossen Vorsorgekapitalien.

4 ENTLASTUNG BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER: Erhöhung Freibetrag für direkte Nachkommen

Bekanntlich ist der Kanton Appenzell Innerrhoden mittlerweile einer der letzten Kantone im deutschsprachigen Raum, welcher die Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen noch nicht abgeschafft hat. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Gründe.

Zum einen denkt der Bund laut darüber nach, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen auf Bundesstufe einzuführen, sobald praktisch alle Kantone diese Steuern für direkte Nachkommen abgeschafft haben. Zur Finanzierung der Sozialwerke haben auch politische Parteien die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene im Programm.

Zum anderen haben vor allem Personen aus nördlichen Ländern Interesse, dass eine Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen erhalten bleibt, können doch direkte Nachkommen ihre Steuern in Appenzell mit einer moderaten Belastung von 1% entrichten. Anderenfalls käme ersatzweise die entsprechende Erbschafts- und Schenkungssteuer im jeweiligen Land zum Tragen, welche mit Sätzen von rund 40% weit weniger attraktiv ausgestaltet ist.

Aus diesen Gründen soll auch weiterhin an der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen festgehalten werden.

Durch eine Erhöhung des aktuellen Freibetrags von CHF 100'000 auf CHF 300'000 werden in erster Linie die kleineren Erbmassen entlastet. Grössere Erbschaften andererseits werden durch diese Massnahme nicht benachteiligt.

Mit dieser Massnahme ist der erhöhte Freibetrag von CHF 200'000 für Empfänger, die das 35. Altersjahr noch nicht überschritten haben, nicht mehr nötig.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Erbschaftssteuer	Erhöhung Freibetrag von CHF 100'000 auf CHF 300'000	CHF - 50'000	CHF 0
Schenkungssteuer	Erhöhung Freibetrag von CHF 100'000 auf CHF 300'000	CHF - 20'000	CHF 0

5 ENTLASTUNG BEI DER VERMÖGENSSTEUER: Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen

Ausgangslage

Heute wird neben dem Vermögensertrag, welcher mit der Einkommenssteuer erfasst wird, zusätzlich die Vermögenssubstanz besteuert. Das kann dazu führen, dass bei Ertragslosigkeit bzw. bei sehr niedrigem Vermögensertrag die Steuern aus der Vermögenssubstanz entrichtet werden müssen. Die Existenzberechtigung der Vermögenssteuer neben der den

Vermögensertrag erfassenden Einkommensteuer ist in Fachkreisen sehr umstritten. Klar ist jedoch, dass die Eigentumsgarantie es verbietet, die Vermögenssubstanz auszuhöhlen oder die Neubildung von Vermögen zu verhindern. Seit 1959 wird auf dem Vermögen natürlicher Personen keine direkte Bundessteuer mehr erhoben. Dasselbe gilt für fast alle europäischen Staaten, welche die Vermögenssteuer im Laufe der 90er Jahre abgeschafft haben. Zudem ist zu erwähnen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden während Jahrzehnten bis Ende des Jahres 2000 Beteiligungen an Innerrhoder Unternehmungen (juristische Personen) mit der Vermögenssteuer nicht besteuerte. Im interkantonalen Vergleich ist zudem eine klare Tendenz in Richtung Senkung der Vermögenssteuern festzustellen. Mindestens acht andere Kantone kennen bereits unterschiedliche, nicht tarifarische Vermögensentlastungen. Um im Bereich der Vermögenssteuern im interkantonalen Vergleich konkurrenzfähig zu sein, wäre eine deutliche Senkung der Vermögenssteuer notwendig, welche aber finanzpolitisch nicht tragbar wäre.

Massnahme

Der Vorschlag der Ständekommission lautet: "*Anrechnung der Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen an die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen*". Die Ständekommission beurteilt diese Massnahme als neue Idee, welche die Attraktivität des Kantons im Bereich der Vermögenssteuer wesentlich verbessert und andererseits auch finanzpolitisch tragbar ist.

Diese Massnahme bedeutet, dass in Appenzell wohnhafte Personen, insbesondere Unternehmer, ihre Beteiligungen nur dann als Vermögen versteuern müssen, wenn die Firmen keine Gewinne ausschütten. Wenn diese Unternehmungen aber Dividenden ausschütten, wird die darauf zu zahlende Einkommenssteuer bei der natürlichen Person an die Vermögenssteuer angerechnet analog der heutigen Besteuerung des Kapitals bei den juristischen Personen (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer).

Beispiel:

Der Unternehmer Hans Muster ist Eigentümer der Muster AG, Rorschach. Hans Muster wohnt in Obereggen und ist nicht verheiratet. Die Muster AG schüttete im Jahr 2008 eine Dividende von CHF 100'000 aus. Die übrigen Einkünfte von Hans Muster belaufen sich nach Abzügen ebenfalls auf CHF 100'000. Hans Muster hatte auf diesen Einkünften folgende Einkommenssteuer zu entrichten:

Dividenden:	CHF 100'000 à 3.2% (40% von 8%)	= CHF 3'200 x 213% =	CHF	6'816
übrige Einkünfte:	CHF 100'000 à 8%	= CHF 8'000 x 213% =	CHF	17'040
Bundessteuer:	CHF 200'000 x 7.14%	=	<u>CHF</u>	<u>14'288</u>
Total Einkommenssteuer			CHF	38'144

Die Beteiligung an der Muster AG ist im Jahr 2008 CHF 750'000 wert. Die übrigen Vermögenswerte von Hans Muster belaufen sich auf ebenfalls CHF 750'000. Hans Muster hatte darauf folgende Vermögenssteuer zu entrichten (vom Bund wird keine Vermögenssteuer erhoben):

Beteiligung:	CHF 750'000 à 1.5%	= CHF 2'250 x 213% =	CHF	2'396
übriges Vermögen:	CHF 750'000 à 1.5‰	= CHF 1'125 x 213% =	<u>CHF</u>	<u>2'396</u>
Total Vermögenssteuer			CHF	4'792

Total Steuerbelastung bisher:

CHF 42'936

NEU würde bei Hans Muster die Einkommenssteuer auf den Dividenden (CHF 6'816) an die Vermögenssteuer auf der Beteiligung (CHF 2'396) angerechnet. Es ergäbe sich eine Entlastung im Umfang der Vermögenssteuer auf der Beteiligung von

CHF - 2'396

Total Steuerbelastung NEU

CHF 40'540

Falls die Muster AG im Jahr 2008 jedoch keine Dividende ausgeschüttet hätte, wären die Einkommens- und Vermögenssteuern ordentlich geschuldet gewesen.

Die als stossend empfundene Vermögensbesteuerung von Beteiligungen, welche in Unternehmungen gebunden sind und oft nur sehr schwer veräussert werden könnten, wird damit beseitigt. Es wird, mindestens teilweise, faktisch wieder die Situation wie vor dem Jahr 2000 hergestellt, als die Innerrhoder Beteiligungen ebenfalls nicht mit der Vermögenssteuer erfasst wurden.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Vermögenssteuer	Anrechnung der Vermögenssteuer bei qualifizierten Beteiligungen an die Einkommenssteuer auf qualifizierten Beteiligungserträgen	CHF - 300'000	CHF - 405'000

6 ENTLASTUNG BEI DER GEWINNSTEUER

6.1 Einführung Doppeltarif

Wie die andern Kantone und der Bund kennt auch der Kanton Appenzell Innerrhoden das Prinzip der Doppelbelastung bei den Gewinnausschüttungen (Dividenden) von juristischen Personen. Trotz der Entlastung bei den Gesellschaftern in Form des Teilsatzverfahrens, sind Gesellschaften zurückhaltend mit Ausschüttungen. Die Gesellschafter realisieren bei einem allfälligen Verkauf nämlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dadurch wird die Doppelbelastung vermieden, allerdings mit der Konsequenz, dass die Unternehmen immer „schwerer“ werden und eine Unternehmensnachfolge schwieriger zu realisieren ist. Kann eine Unternehmensnachfolge nicht oder nur sehr schwer vollzogen werden, birgt dies sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Risiken.

Die Ständekommission hat nach steuerlichen Massnahmen gesucht um die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Appenzell zu erhalten und zu verbessern. Zur Beruhigung des stark angeheizten Steuerwettbewerbes will sie aber nicht einfach den Steuersatz generell senken, wie dies viele andere Kantone praktizieren. Vielmehr soll eine Gesellschaft von einem tieferen Satz profitieren können, wenn sie den erwirtschafteten Gewinn im Folgejahr auch ausschüttet.

Mit dem Doppeltarif soll der Steuersatz für den Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen um die Hälfte reduziert werden. Beträgt der Steuersatz bspw. 8% würde der Gewinn im Umfang der beschlossenen Ausschüttungen nur mit 4% besteuert. In jedem Fall ist zusätzlich die Bundessteuer im Umfang von 8.5% zu bezahlen.

Schüttet eine juristische Person in einem Jahr hingegen keine Dividende aus, fällt die Privilegierung vollständig dahin und es ist der gesamte Gewinn zum ordentlichen Steuersatz zu versteuern.

Mit dem Doppeltarif auf Stufe der Gesellschaft soll diese motiviert werden, Gewinne, soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll, auszuschütten und damit die Unternehmung schlank zu halten. Dies hat einerseits den Vorteil, dass die Nachfolge nicht aufgrund einer grossen Substanz in der Gesellschaft zusätzlich erschwert wird. Andererseits besteht für den Kanton die Möglichkeit sowohl den Gewinn bei der Unternehmung, als auch die Ausschüttung bei den Gesellschaftern zu besteuern. Der Anreiz zur Realisierung eines vollständig steuerfreien Kapitalgewinns wird mit der Einführung des Doppeltarifs wesentlich kleiner.

Die Gefahr, dass Gesellschaften finanziell ausgehöhlt werden, kann aus folgenden Gründen als gering betrachtet werden:

- Der reduzierte Steuersatz für die juristische Person kommt nur auf dem Reingewinn des laufenden Jahres in Verbindung mit der daraus resultierenden Dividendenausschüttung zum Tragen. Für Substanzdividenden, welche aus früher erwirtschafteten und damals nicht ausgeschütteten Gewinnen vorgenommen werden, bringt die Einführung des Doppeltarifs keine steuerliche Verbesserung. Die Gewinne wurden ja bereits in jenem Jahr versteuert, in welchem sie erwirtschaftet worden sind.
- Um einer Aushöhlungsgefahr vorzubeugen und den Aktionärsschutz zu stärken, enthält das Obligationenrecht Vorschriften zur zwingenden Äufnung von Reserven aus den laufenden Gewinnen. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist eine juristische Person verpflichtet, bis zu einem Mindestbestand Reserven aus den laufenden Gewinnen zu bilden.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Gewinnsteuer	Doppeltarif	CHF - 390'000	CHF - 515'000
Einkommenssteuer	Doppeltarif	CHF + 175'000	CHF + 240'000
	Total	CHF - 215'000	CHF - 275'000

6.2 Erweiterung Bandbreite

Bisher hatte der Grosse Rat die Möglichkeit, die Gewinnsteuer für den Kanton in der Bandbreite von 8 bis 11,5% jährlich festzulegen. Für das Jahr 2009 wurde der Steuersatz auf 8% festgelegt. Der Grosse Rat hat damit seinen Spielraum nach unten ausgeschöpft. Um die erforderliche Flexibilität zu erhalten und im Bedarfsfall auf Entwicklungen in den umliegenden Kantonen reagieren zu können, betrachtet es die Ständekommission als notwendig, die bestehende Bandbreite nach unten zu erweitern.

Mit der gleichzeitigen Einführung des Doppeltarifs kann diese Erweiterung moderat erfolgen und muss vom Grossen Rat unter Umständen gar nicht ausgenutzt werden.

Die Ständekommission schlägt vor, die Bandbreite auf 6 bis 11,5% zu erweitern.

Bereich	Massnahmen	Auswirkungen Staatssteuer	Auswirkungen Bezirks- und Gemeindesteuern
Gewinnsteuer	Erweiterung Bandbreite	CHF 0	CHF 0
	Senkung des ordentlichen Satzes um 1%	CHF - 240'000	CHF - 315'000

7 WEITERE MASSNAHMEN UND UMSETZUNG VON BUNDESRECHT

7.1 Flat Rate Tax ?

"Flat Rate Tax" bezeichnet grundsätzlich ein Steuersystem in dem es nur einen Einheitssteuersatz gibt. Die Steuer ist also proportional und es gibt keinen Anstieg der Grenzsteuersätze. Die sogenannte Steuerprogression entfällt also.

Dieses Besteuerungsmodell hat sich zeitweise einer hohen Medienpräsenz erfreut. Der Kanton Obwalden war der erste Kanton in der Schweiz, welcher das System der "Flat Rate Tax" eingeführt hat. Andere Kantone sind zwar medienwirksam auf den Zug der "Flat Rate Tax" aufgesprungen, realisieren aber dieses Modell nicht wirklich, sondern bleiben dem klassischen Steuertarifmodell treu und sehen eine proportionale Besteuerung erst ab einem gewissen Einkommen vor. Dieses "klassische Modell" mit proportionaler Besteuerung ab einem gewissen Einkommen wendet auch der Kanton Appenzell Innerrhoden seit dem 1. Januar 2001 an. Bei uns liegen die Schwellen für eine proportionale Besteuerung bei CHF 200'000 für alleinstehende und bei CHF 400'000 für verheiratete Personen. Das Modell der "Flat Rate Tax" funktioniert aber nicht wie das "klassische Modell".

Systematisch ist die "Flat Rate Tax" von der sogenannten "Flat Tax" zu unterscheiden. Das Modell der "Flat Rate Tax" ist, wie der Begriff "Rate" bereits beschreibt, eine Massnahme auf der Ebene des Steuersatzes. Auf die Bemessungsgrundlage hat dieses Modell keine Auswirkung. Die ordentlichen Abzüge, die unter anderem durch die formale Steuerharmonisierung gemäss Bundesgesetz vorgegeben sind, kommen nach wie vor zur Anwendung. Die "Flat Tax" dagegen bringt bereits radikale Vereinfachungen bei der Bemessungsgrundlage. In der Regel gelten bei der "Flat Tax" als Bemessungsgrundlage die Bruttoeinkünfte ohne Abzüge. Wie die "Flat Rate Tax" kennt auch die "Flat Tax" einen proportionalen Steuertarif. Aufgrund der Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes und der Kantone (Art. 7 ff. StHG) sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge verbindlich bestimmt. Die Einführung einer "**Flat Tax**" ist für die Kantone somit **nicht möglich**.

Anders sieht es bei der "Flat Rate Tax" aus. Weil die Abschaffung der Progression die tiefen Einkommen aber übermässig stark belasten würde, sieht das Modell einen einzigen Sozialabzug für sämtliche Steuerzahler vor. Dabei kann für jede Person im Haushalt ein fixer Betrag vom Einkommen abgezogen werden (z.B. CHF 10'000 pro Person). Dieser Abzug führt dazu, dass es indirekt wieder eine Progression gibt, welche aber zum grössten Teil auf tiefe Einkommen beschränkt ist, wie folgendes Beispiel zeigt.

Das Beispiel wird berechnet für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern.

- CHF 50'000 Einkommen: Davon werden für die Eltern und die Kinder je CHF 10'000 abgezogen, gibt noch CHF 10'000 steuerbares Einkommen. Davon 20% macht CHF 2'000 Steuern pro Jahr oder 4% vom gesamten Einkommen.
- CHF 100'000 Einkommen: Es werden wieder CHF 40'000 abgezogen. Ergibt ein steuerbares Einkommen von CHF 60'000. 20% davon machen CHF 12'000 Steuern oder 12% des gesamten Einkommens aus.
- CHF 200'000 Einkommen: Das steuerbare Einkommen nach dem Abzug beträgt CHF 160'000. Die Steuer beträgt CHF 32'000 pro Jahr oder 16% des gesamten Einkommens.

Aus dem Beispiel wird deutlich, dass der Sozialabzug zu einer **deutlichen Steuerprogression** führt (von 4 bis 16% ansteigend mit zunehmender Einkommenshöhe). Die Steuer ist also trotz Einheitssteuersatz nicht wirklich „Flat“.

Betrachtet man die neue Steuerbelastung im Kanton Obwalden nach dem System der "Flat Rate Tax" und vergleicht man diese mit der aktuellen Steuerbelastung im Kanton Appenzell Innerrhoden (Stand 2008, Kantonshauptort, ohne Kirchensteuer), kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Steuervergleich OW - AI						
steuerbares Einkommen	Alleinstehend			Verheiratet		
	Steuer OW	Steuer AI	Differenz	Steuer OW	Steuer AI	Differenz
5'000	0	35	35	0	0	0
10'000	0	212	212	0	71	71
15'000	631	531	-100	88	212	124
20'000	1'262	1'009	-253	719	425	-294
30'000	2'524	2'248	-276	1'767	1'062	-705
40'000	3'785	3'664	-121	2'776	2'018	-758
50'000	5'047	5'168	121	3'785	3'186	-599
60'000	6'309	6'673	364	5'047	4'496	-551
70'000	7'571	8'177	606	6'309	5'912	-397
80'000	8'833	9'735	902	7'571	7'328	-243
90'000	10'094	11'328	1'234	8'833	8'832	-1
100'000	11'356	12'921	1'565	10'094	10'337	243

Beim Vergleich mit dem Kanton Obwalden muss festgestellt werden, dass alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Einkommen bis CHF 40'000 im Kanton Appenzell Innerrhoden beim aktuellen Steuertarif eine geringere Steuerbelastung erfahren als im Kanton Obwalden mit der "Flat Rate Tax". Bei den verheirateten Personen trifft dies gar auf steuerbare Einkommen bis CHF 90'000 zu. Da rund 93% der steuerpflichtigen Personen im Kanton Appenzell Innerrhoden ein steuerbares Einkommen unter CHF 90'000 aufweisen, würde die Einführung einer "Flat Rate Tax" nur einer relativ kleinen Bevölkerungsschicht zugute kommen. Zudem würde tendenziell eine Umverteilung der Steuerlast von den alleinstehenden Personen zu Lasten der Verheirateten erfolgen.

Die wichtigsten Punkte zur „Flat Rate Tax“ lassen sich wie folgt darstellen:

- Die Einführung der „Flat Rate Tax“ **ohne** gleichzeitige Einführung eines entsprechenden **Korrektivs** (im Beispiel des Kantons Obwalden ein höherer Sozialabzug von CHF 10'000) wirkt sich steuererhöhend auf mittlere und niedrige Einkommen aus und führt zu einer entsprechenden Umverteilung der Steuerlast zwischen hohen und tiefen bzw. mittleren Einkommen.
- Die Einführung der „Flat Rate Tax“ **mit** gleichzeitiger Einführung eines entsprechenden **Korrektivs** unterbindet eine Umverteilung der Steuerlast zwischen hohen und tiefen bzw. mittleren Einkommen, bringt aber eine Umverteilung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten zu Lasten der verheirateten Steuerpflichtigen.
- Im direkten Vergleich der „Flat Rate Tax“ des Kantons Obwalden mit den heute gültigen Steuertarifen des Kantons Appenzell Innerrhoden werden Alleinstehende im Kanton Appenzell Innerrhoden bis zu einem Einkommen von CHF 40'000 und Verheiratete gar bis zu einem Einkommen von CHF 90'000 günstiger besteuert als im Kanton Obwalden. Somit ist das klassische Steuersystem des Kantons Appenzell

Innerrhoden im interkantonalen Vergleich mit der „Flat Rate Tax“ des Kantons Obwalden absolut konkurrenzfähig und stärkt die Familie (Verheiratete) wesentlich mehr als das Obwaldner System.

- Auch in Bezug auf die Vereinfachung überzeugt die „Flat Rate Tax“ nicht, da die aufwändige Veranlagung (Ermittlung des steuerbaren Einkommens) unverändert vorgenommen werden muss (Basis ist das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes) und lediglich die Berechnung der zu zahlenden Steuer noch weiter vereinfacht wird.
- Wie sich am Beispiel des Kantons Obwalden zeigt, muss eine **starke Zuwanderung bzw. Neuansiedlung** mit den bekannten Nebenerscheinungen gefördert werden, um die markanten Steuerausfälle bei der Einführung einer „Flat Rate Tax“ kompensieren zu können.
- Auch der Zeitpunkt für die Einführung der „Flat Rate Tax“ ist denkbar ungünstig, denn auch der Bund überlegt sich, sein Steuersystem zu vereinfachen. Die Vorstellungen des Bundes gehen noch in völlig verschiedene Richtungen, so dass noch kein klarer Kurs erkennbar ist.

Die Ständekommission kommt zum Schluss, dass die Einführung einer "Flat Rate Tax" für den Kanton Appenzell Innerrhoden keine geeignete Massnahme zur Förderung der Steuergerechtigkeit ist und deshalb **nicht weiterverfolgt werden** soll. Überdies strapaziert eine "Flat Rate Tax" mit dem notwendigen, jedoch undifferenzierten Korrektiv den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beträchtlich.

7.2 Umsetzung von Bundesrecht und -rechtsprechung

Das kantonale Steuergesetz muss periodisch an das übergeordnete Bundesrecht sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden.

Die erforderlichen Änderungen im Steuergesetz werden erarbeitet und im Rahmen der Botschaft zur Teilrevision 2010 des Steuergesetzes präsentiert. Die Ständekommission möchte insbesondere die Unternehmenssteuerreform II sowie die Abschaffung der Dumont-Praxis im Rahmen der vorliegenden Teilrevision umsetzen.

7.3 Zeitplan für das weitere Vorgehen

Um einen reibungslosen weiteren Ablauf der Teilrevision des Steuergesetzes gewährleisten zu können, sind nach Rücksprache mit der Ratskanzlei folgende Termine für die Behandlung der Vorlage bzw. der Vorlagen in den verschiedenen politischen Gremien vorgesehen:

Terminplan gemäss Ratskanzlei

bis Mitte Mai 2009	Vernehmlassung
Juni bis August 2009	Behandlung in der Ständekommission
August 2009	Überweisung zu Händen des Grossen Rates
Herbst 2009/ Winter 2009/2010	Behandlung im Grossen Rat
25. April 2010	Landsgemeinde